

ladungen oder für gröbere Arbeiten, die eine Umkleidung der Dienstmänner nöthig machen, als: Ausklopfen von Teppichen, Räumen von Gassen, Vorbauwaschen zc. gelten die Ansätze sub C., vorausgesetzt, daß, was die Transporte betrifft, auf 1 Mann nicht über 300 Pfund,

2	=	700	=
3	=	1100	=
4	=	1500	=

Gewicht kommen.

Wird gegenüber den Dienstmännern bis zu dieser Anzahl verlangt, daß sie zu gleicher Zeit Gegenstände von mehr als dem vorerwähnten Gewichte befördern sollen, so sind dieselben berechtigt, für das Uebergewicht eine besondere Löhnung nach den tarifmäßigen Ansätzen zu beanspruchen.

Während der Umzugsperioden, und zwar in der Woche vor und in der Woche nach jedem Quartalwechsel, ist bei Möbeltransporten ohne Rücksicht auf das Gewicht und die Tageszeit für die Arbeitsstunde ohne Unterschied 75 Pfennige pro Mann zu entrichten.

F. Für den Transport von Musik-Instrumenten (Pianos, Flügel zc.), Gemälden und Kunstsachen und anderen, leicht zerbrechlichen Sachen, wie Porzellan und Glas, sowie Cassaschränken

50 Pfennige pro Mann wegen jeder angefangenen halben Arbeitsstunde.

G. Für Verpackung von Möbeln, Porzellan, Glas zc. 50 Pfennige pro Mann wegen jeder Arbeitsstunde excl. des Aufwandes für Zuthaten.

H. Für Zerklöpfen und Tragen von Kohlen:

1) für Zerklöpfen à Hectoliter	—	Mark 3 Pf.
in das Parterre à Hectoliter	—	= 6 =
in den Keller oder in die erste Etage	—	= 8 =
2) für Tragen in die zweite Etage	—	= 10 =
in die dritte Etage	—	= 13 =
in die vierte Etage	—	= 15 =
in die fünfte Etage	—	= 20 =
3) für Schaufeln in den Keller	—	= 5 =

Sämmtliche vorstehende Tariffätze, soweit nicht unter E. für die Umzugsperioden etwas Anderes bestimmt worden, gelten nur für den Tagesdienst, im Sommer (15. April bis mit 14. October) von früh 7 bis Abends 8 Uhr, im Winter (15. October bis mit 14. April) von früh 8 bis Abends 7 Uhr. Während des Nachtdienstes, im Sommer von Abends 8 bis früh 7 Uhr, im Winter von Abends 7 bis früh 8 Uhr, sind die Dienstmänner dagegen berechtigt die Hälfte der betreffenden Tariffätze mehr zu fordern. Es sind jedoch Erstere gehalten, bei Uebernahme von Aufträgen, welche in die vorerwähnten Nachtzeiten fallen, bevor sie zu deren Ausführung schreiten, den betreffenden Auftraggeber von der hiernach eintretenden Lohnerhöhung zu unterrichten.

Die Löhnung für Dienstleistungen auf Tage, Wochen oder Monate ist, wenn eine Taxermäßigung eintreten soll, besonders zu vereinbaren und hat der Dienstmann die Pflicht, noch vor Ausführung eines hierauf bezüglichen Auftrags den betreffenden Auftraggeber auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Ueber jede erhaltene Löhnung hat der Dienstmann dem Auftraggeber eine oder mehrere Marken, je nach dem Betrage der ersteren, als Quittung oder Garantieschein bei Uebernahme oder nach Beendigung der bezüglichen Dienstleistung unaufgefordert auszuhändigen. Kommt der Dienstmann dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung der Löhnung zu verweigern.

Für alle Transporte über Land und sonstige Arbeiten außerhalb des Bezirks der Stadt Dresden ist vorbestimmter Tarif nicht maßgebend, vielmehr lediglich durch Vereinbarung beider Theile die Vergütung für die Dienstleistung festzusetzen.

## V. Dienstboten-Nachweisungs-Bureau betr.

66) Die Inhaber von Dienstboten-Nachweisungs-Bureau haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der K. Polizei-Direction hiervon Anzeige zu machen und sind verpflichtet, ordentliche Bücher zu führen, aus welchen deutlich zu ersehen ist, welche Art von Geschäften und mit welchen Personen, in welcher Weise und gegen welche Gebühren von ihnen ausgeführt worden sind. Der K. Polizei-Direction darf die Einsicht in diese Bücher nicht verweigert werden, wenn Beschwerden oder sonst erhebliche Gründe zu dem Verdachte stattgefundenen Unregelmäßigkeiten vorliegen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften Seiten der fraglichen Geschäftsinhaber zieht Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern (150 Mark) oder Haft bis zu 14 Tagen nach sich, soweit nicht eine Bestimmung des Strafgesetzbuches einschlägt. (S. Reichs-Gew.-Ordng. § 35, al. 3 u. 4, § 38, § 148 sub 4, K. S. Ausf.-Ver. v. 16. Septbr. 1869 § 24 u. Regulativ v. 30. April 1865.)

## VI. Feuerlärm und Feuer-signale, incl. die nächtliche Bewachung der Stadt betr.

67) Bekanntmachung in Betreff des Feuerlärms vom 12. Novbr. 1862.

Zu möglichster Beseitigung der mit der dermaligen Modalität des Feuerlärms in hiesiger Stadt verbundenen Unzuträglichkeiten, namentlich aber zur Verminderung der für die hiesige Einwohnerschaft hierdurch entstehenden Beunruhigung hat die Königl. Polizei-Direction im Einverständnisse mit dem Stadtrathe hieselbst bis auf Weiteres in Betreff des von dem Nachtwächterpersonal zu gebenden Feuer-signals folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Nachtwächter haben bei einem während der Nachtzeit entstandenen Schadenfeuer das Feuer-signal nur in demjenigen Sicherheitspolizeibezirk zu geben, in welchem das Feuer ausgebrochen ist.

2. Der Nachtwächter, in dessen Districte das Feuer ausgebrochen ist, hat das Feuer-signal in der nächsten Umgegend der Feuerstelle und in den Eingängen der denselben zunächst gelegenen Straßen so lange ununterbrochen fort zu geben, bis sich in den dasigen Wohnungen reges Leben zeigt und ausreichende Hilfe herbeigeeilt ist. Befindet sich die Feuerstelle an der Grenze eines Wächterdistricts, so leidet vorstehende Bestimmung selbstverständlich auf die Straßen des benachbarten Districts Anwendung.